

„GRANT AGREEMENT“ für ERASMUS+-
Mobilitätsmaßnahmen
STUDIUM - Erasmus+ Call 2021
Akademisches Jahr: 2022/2023

Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen / D GELSENK02

Neidenburger Straße 43, 45897 Gelsenkirchen
nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung
vertreten durch Nadine Hackmann, M.A., ERASMUS-Koordinatorin, und

Nachname Vorname

Geburtsdatum [Tag / Monat / Jahr] Staatsangehörigkeit

Vollständige offizielle Anschrift in Deutschland während des Auslandsaufenthaltes [Straße, Nummer, PLZ, Ort]

Telefonnummer E-Mail-Adresse

Matrikelnummer Abgeschlossene Hochschuljahre

Geschlecht M W D

Studienphase Bachelor Master Promotion Kurzzeit

Studiengang ISCED-F-Code

Bisher absolvierte ERASMUS Auslandsaufenthalte in Monaten SMS _____
SMP _____

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus ERASMUS+ Mittel der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC/SWIFT: _____

Name der Bank: _____

nachfolgend bezeichnet als "der/die Teilnehmende", haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind ("die Vereinbarung"), vereinbart:

Anhang I	Lernvereinbarung für Erasmus+-Mobilitätsmaßnahmen für Studium* ¹
Anhang II	Allgemeine Bestimmungen
Anhang III	ERASMUS+-Charta für Studierende

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

I. Von der Westfälischen Hochschule auszufüllen:

Der/die Teilnehmende erhält: finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der
 EU Zero Grant-Förderung
 finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in
Kombination mit Zero Grant-Förderung

Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt: L
 Ländergruppe I: 450,00 EUR/Monat*². Dies entspricht 15,00 EUR/Tag.
 Ländergruppe II: 390,00 EUR/Monat*². Dies entspricht 13,00 EUR/Tag.
 Ländergruppe III: 330,00 EUR/Monat*². Dies entspricht 11,00 EUR/Tag.

Der Gesamtbetrag umfasst:

- individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität
- individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität
- zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen für Langzeitmobilität, 250 Euro
- zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen für Kurzzeitmobilität, 100 oder 150 Euro
- zusätzliche individuelle Unterstützung für grünes Reisen (einmaliger Betrag), 50 Euro
- Reisekostenbeihilfe (Standardreise oder grünes Reisen)
- zusätzliche Reisetage (zusätzliche Fördertage der individuellen Unterstützung)
- Unterstützung für hohe Reisekosten (basierend auf den realen Kosten)
- Unterstützung für Teilnehmende mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

Ländergruppe 1:	Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden Partnerländer aus Region 14 (Färöer-Inseln, Schweiz, Großbritannien)
Ländergruppe 2:	Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern Partnerländer aus Region 13 (Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstaat)
Ländergruppe 3:	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Republik Nordmazedonien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn

*¹ Anhang I muss nicht zwingend in Papierform mit Originalunterschriften ausgetauscht und vorgelegt werden.
Je nach nationaler Gesetzgebung oder institutionellen Richtlinien sind gescannte oder digitale Unterschriften zulässig.

*² 1 Monat entspricht 30 Tagen

II. ANGABEN ZU MOBILITÄT UND GASTEINRICHTUNG/UNTERNEHMEN

Name der Gasteinrichtung / des Unternehmens

Anschrift [PLZ, Ort, Straße, Nummer]

Zielland

Name / Telefonnummer / E-Mail-Adresse der Kontaktperson an der Gasteinrichtung

Arbeitssprache

Deutsch

Englisch

Spanisch

Französisch

Türkisch

Sonstige

Sprachliche Vorbereitung

Keinen Sprachkurs

Online Sprachkurs

Sprachkurs an der Gasteinrichtung

Sprachkurs an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt
Recklinghausen

Einverständniserklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Erfahrungsbericht digital und in Papierform zukünftigen Erasmusstudierenden zur Verfügung gestellt wird sowie auf der Internetseite der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen veröffentlicht werden darf.

Ja

Nein

Nachname, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für das Studium im Rahmen des Programms Erasmus+.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für das Studium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am _____ und endet spätestens am _____. Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Falls zutreffend, werden der Dauer der Mobilitätsphase _____ Reisetage hinzuaddiert und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für _____ Monate und _____ zusätzliche Tage (Langzeitmobilität).
Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln für _____ Tage (Kurzzeitmobilität im Rahmen einer Blended Mobility).
- 2.4 Die Gesamtdauer der physischen Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero- Grant-Unterstützung betragen (Langzeitmobilität).
Die Gesamtdauer der physischen Mobilität darf höchstens 30 Tage betragen (Kurzzeitmobilität im Rahmen einer Blended Mobility).
- 2.5 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb des in Artikel 2.4 festgelegten Rahmens stellen. Stimmt die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.
- 2.6 Das Transcript of Records oder das Dokument „Confirmation of Stay“ UND das „Learning Agreement – After the mobility“ (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+-Programtleitfaden berechnet.
- 3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für eine physische Mobilität von [...] Tagen (inklusive Reisetage).
- 3.3 Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase einer **Langzeitmobilität** beträgt insgesamt _____ EUR; dies entspricht _____ EUR/Monat und _____ EUR/Tag.

Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase einer **Kurzzeitmobilität** beträgt 70 EUR pro Tag bis zum 14. Tag der physischen Mobilität und 50 EUR pro Tag ab dem 15. Tag der physischen Mobilität und schließt _____ EUR für grünes Reisen ein. Für Teilnehmende mit Zero-Grant-Unterstützung beträgt die finanzielle Unterstützung 0.

- 3.4 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmende mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von Teilnehmenden vorgelegten Unterlagen.
- 3.5 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.6 Unbeschadet Artikel 3.5 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.7 Im Falle einer Reisewarnung durch das Auswärtige Amt ist die Westfälische Hochschule berechtigt, vor Antritt des Auslandsaufenthaltes durch den Teilnehmer von der Förderung zurückzutreten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der/die Teilnehmende erhält innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung (Confirmation of Arrival), spätestens aber bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierung in Höhe von 80 % des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100% der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage und Zusendung des "Learning Agreements - After the Mobility", des Erfahrungsberichtes und des Dokumentes "Confirmation of Stay" als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus ERASMUS+ Mitteln der EU. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang der Unterlagen) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1

Die Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der Aufnahmeeinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selber eine Versicherung abzuschließen.

- 5.2 Der Versicherungsschutz muss obligatorisch eine Krankenversicherung (optional auch eine Haftpflicht- und Unfallversicherung) enthalten. Erläuterung: Im Falle einer Mobilität innerhalb der EU bietet die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der Teilnehmer läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er z. B. nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist
- 5.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: **der/die Teilnehmende.**

Teilnehmer

Ich bin ausdrücklich über die in Artikel 5 genannten Versicherungsaspekte informiert worden und bestätige, dass ich über ausreichenden Versicherungsschutz verfüge.

Nachname, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

Nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptarbeitssprache Bulgarisch, Dänisch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch ist, jedoch nicht für Muttersprachler

- 6.1 Der/die Teilnehmende muss vor der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest in der Sprache der Mobilitätsmaßnahme (falls verfügbar) absolvieren. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 Nur für Teilnehmer an einem OLS-Sprachkurs:
Der/die Teilnehmende absolviert den selbst gewählten OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmende muss die Einrichtung vor dem Zugang zu diesem Kurs umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

ARTIKEL 7 – TEILNEHMERBERICHT (EU-SURVEY-ONLINEUMFRAGE)

- 7.1 Nach Ende der Mobilitätsphase im Ausland muss der/die Teilnehmende den Teilnehmerbericht (EU-Survey-Onlineumfrage) innerhalb von 30 Kalendertagen nach der entsprechenden Aufforderung ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die die Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.
- 7.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

- 8.1 Die Entsendeeinrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+-Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.
<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool>

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer	
_____ Nachname, Vorname	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift

Verantwortliche/r in der Entsendeeinrichtung	
Hackmann, Nadine _____ Nachname, Vorname	
Gelsenkirchen, _____ Ort, Datum	_____ Unterschrift

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeiter infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haften nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgegeben.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der/die Teilnehmende eine der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht, so ist die Organisation ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

Kündigt der/die Teilnehmende eine der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen vorzeitig oder hält er/sie sich nicht an die Vereinbarung, so muss er die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeinrichtung wurde etwas anderes vereinbart.

Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmende/n aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

Artikel 3: Datenschutz*

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Organisation, die nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Er/sie

sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogener Daten an die Entsendeinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

Artikel 4: Überprüfungen und Audits

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert zu werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

* Weitere Informationen zur Verarbeitung

Ihrer personenbezogenen Daten sowie dazu, welche Daten wir erfassen, wer Zugang darauf hat und wie wir diese Daten schützen, finden Sie unter:

<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

ERASMUS-STUDIERENDENCHARTA

Das Programm Erasmus+ zielt darauf ab, die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der teilnehmenden Studierenden und Absolventinnen und Absolventen zu fördern. Zudem sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion, Vielfalt und Fairness bei allen Programmaktionen unterstützt werden. Schließlich trägt das Programm dazu bei, die Ziele der EU in den Bereichen digitaler Wandel, nachhaltige Entwicklung und aktive Bürgerschaft zu verwirklichen. Die Erasmus-Studierendencharta spiegelt die oben genannten Werte und Prioritäten wider und dient dazu, die Teilnehmenden angemessen über ihre Ansprüche und Pflichten zu informieren und die erfolgreiche Umsetzung ihrer Mobilität zu gewährleisten.

I. Vor dem Mobilitätszeitraum

Ihre Ansprüche

Sie haben Anspruch auf Beratung zum Bewerbungsverfahren und auf Informationen über die aufnehmende Hochschule/Organisation sowie über Aktivitäten im Rahmen des Auslandsaufenthaltes.

Sie haben Anspruch auf eine Vorfinanzierung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien oder nach Erhalt der Ankunftsbestätigung, spätestens jedoch am ersten Tag des Mobilitätszeitraums.

Wenn Sie die Mobilität als Teil Ihres Studiums absolvieren, sollten Sie eine digitale Online-Lernvereinbarung unterzeichnen, in der die Einzelheiten der geplanten Aktivitäten im Ausland festgelegt sind. Mit Zustimmung Ihrer Heimathochschule können Sie die Online-Lernvereinbarung über die mobile App für Erasmus+ unterzeichnen.

Sie haben Anspruch auf Informationen über die Verfahren der automatischen Anerkennung und über das Bewertungssystem der aufnehmenden Hochschule.

Sie haben Anspruch auf Informationen über Versicherungsschutz, Unterbringungsmöglichkeiten und die (gegebenenfalls notwendigen) Visaformalitäten sowie über Einrichtungen/Unterstützung für Personen mit besonderen Bedürfnissen.

Ihre Aufgaben und Pflichten

Sie müssen eine Finanzhilfevereinbarung mit Ihrer Heimathochschule und eine Lernvereinbarung mit Ihrer Heimathochschule und Ihrer aufnehmenden Hochschule schließen, in der die Einzelheiten der Aktivitäten im Ausland festgelegt sind und die die Grundlage für die automatische Anerkennung Ihres Auslandsaufenthaltes bildet (indem die Studienleistungen, die Sie voraussichtlich erreichen werden, angegeben und für Ihren Abschluss an der Heimathochschule angerechnet werden). Nachdem Sie ausgewählt worden sind, müssen Sie über die Online-Sprachunterstützung einen kostenlosen Online-Sprachtest machen (sofern dieser für die im Ausland hauptsächlich benötigte Unterrichts- bzw. Arbeitssprache verfügbar ist). Abhängig vom festgestellten Sprachniveau erhalten Sie Zugang zu spezifischen Angeboten, die Ihrem Lernbedarf entsprechen, damit Sie Ihren Lernaufenthalt im Ausland optimal nutzen können. Sobald Sie von Ihrer Hochschule Informationen und Beratung über den Versicherungsschutz erhalten haben, sollten Sie sich vergewissern, dass Sie für Ihren Auslandsaufenthalt Krankenversichert sind. Wenn Sie die Studierendenmobilität für ein Praktikum nutzen, sollten Sie gemeinsam mit Ihrer aufnehmenden Organisation sicherstellen, dass Sie auch eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abschließen.

II. Während des Mobilitätszeitraums

Ihre Ansprüche

Sie haben das Recht auf Gleichbehandlung seitens Ihrer aufnehmenden Hochschule/Organisation im Vergleich zu den eigenen Studierenden/Beschäftigten und auf Nichtdiskriminierung insbesondere aufgrund des Alters, der ethnischen Herkunft, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Kultur, der Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, des Familienstands, von Betreuungspflichten oder elterlicher Verantwortung, Krankheit, Fähigkeiten oder Behinderung, des psychischen und physischen Gesundheitszustands, des äußeren Erscheinungsbilds, des sozioökonomischen Hintergrunds, des religiösen Glaubens oder der Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religion, der politischen Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit oder Überzeugung oder aufgrund eines anderen irrelevanten Unterschieds.

Sie haben das Recht auf akademische Freiheit bei der Kommunikation oder dem Austausch von Ideen und Fakten sowie bei etwaigen Forschungsarbeiten während Ihres Mobilitätszeitraums.

Sie haben, sofern vorhanden, Anspruch auf die Nutzung von Mentoren- oder Betreuungsnetzwerken ihrer aufnehmenden Hochschule/Organisation.

Sie haben Anspruch darauf, Informationen über Studierendenorganisationen auf dem Campus, die Verwaltung und die Qualitätssicherungssysteme der aufnehmenden Hochschule sowie alle einschlägigen Unterstützungsdienste für Studierende (z. B. Studierendenvereinigungen und -vertretungen, Ombudsleute) zu erhalten und von ihnen gehört zu werden.

Sie haben Anspruch darauf, während Ihres Auslandsaufenthalts weiterhin dieselben Stipendien oder Studiendarlehen aus Ihrem Entsendeland zu erhalten.

Sie haben Anspruch auf zusätzliche finanzielle Unterstützung in Form von Aufstockungen, wenn Sie Teilnehmerin oder Teilnehmer mit geringeren Chancen sind oder wenn Sie sich für die Reise mit ökologischen Verkehrsmitteln entscheiden.

Während Ihres Mobilitätszeitraums dürfen Ihnen weder Immatrikulations-, Studien- oder Prüfungsgebühren noch Gebühren für die Nutzung von Laboren oder Bibliotheken berechnet werden.

Sie haben Anspruch darauf, Änderungen ihrer Lernvereinbarung innerhalb der von Ihrer Heimathochschule und Ihrer aufnehmenden Hochschule vereinbarten Fristen zu beantragen. Zudem haben Sie Anspruch darauf, bei Ihrer Heimathochschule einen Antrag auf Verlängerung des Mobilitätszeitraums zu stellen.

Ihre Aufgaben und Pflichten

Sie müssen die Regelungen und Vorschriften der aufnehmenden Hochschule/Organisation und des Gastlandes einhalten, einschließlich Verhaltensregeln sowie Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften.

Sie müssen die Verhaltensregeln der aufnehmenden Hochschule einhalten, indem Sie die Vielfalt der Gemeinschaft respektieren und niemanden aufgrund des Alters, der ethnischen Herkunft, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Kultur, der Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, des Familienstands, von Betreuungspflichten oder elterlicher Verantwortung, Krankheit, Fähigkeiten oder Behinderung, des psychischen und physischen Gesundheitszustands, des äußeren Erscheinungsbilds, des sozioökonomischen Hintergrunds, des religiösen Glaubens oder der Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religion, der politischen Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit oder Überzeugung oder aufgrund eines anderen irrelevanten Unterschieds diskriminieren.

Sie müssen sich verantwortungsvoll und respektvoll gegenüber Ihrer lokalen und akademischen Gemeinschaft verhalten. Ein respektvolles Verhalten gegenüber anderen umfasst die Achtung des Rechts und unter anderem, dass Sie andere nicht belästigen oder mobben.

Ihr Verhalten darf für Sie selbst oder andere kein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko darstellen. Deshalb müssen Sie die Gesundheits- und Sicherheitsstandards Ihrer Hochschule/ Organisation und des Gastlandes einhalten.

Sie müssen den Grundsatz der akademischen Integrität achten und danach streben, Prüfungen und sonstige Formen der Leistungsbeurteilung bestmöglich zu absolvieren.

Sie sollten alle Lernangebote der aufnehmenden Hochschule/ Organisation ausschöpfen und den Nutzen Ihrer Zeit im Ausland maximieren, etwa durch eine aktive Beteiligung innerhalb der lokalen Gemeinschaft in Form von interkulturellem oder bürgerschaftlichem Engagement in Aktivitäten/Projekten.

Es könnten Ihnen (ebenso wie den Studierenden der aufnehmenden Hochschule) geringe Gebühren für (u. a.) Versicherungen und eine Mitgliedschaft in Studierendenvereinigungen sowie für die Nutzung von Materialien und Geräten, die für das Studium relevant sind, berechnet werden.

Sie müssen Anträge auf eine mögliche Verlängerung des Mobilitätszeitraums **spätestens einen Monat** vor dem Ende des ursprünglich geplanten Zeitraums stellen.

Sie müssen zusammen mit der Heimathochschule und der aufnehmenden Hochschule sicherstellen, dass die Änderungen der Lernvereinbarung nach der Antragstellung bestätigt werden.

III. Nach dem Mobilitätszeitraum

Ihre Ansprüche

Sie haben auf der Grundlage Ihrer Lernvereinbarung Anspruch darauf, dass Ihre Heimathochschule alle Aktivitäten, die Sie während Ihres Mobilitätszeitraums erfolgreich abgeschlossen haben, in vollem Umfang anerkennt.

Sie haben Anspruch darauf, unmittelbar nach dem Erwerb eines Hochschulabschlusses bei einer Hochschuleinrichtung in einem Programmland den Europass-Mobilitätsnachweis anzufordern und sollten dies auch tun.

Sie haben Anspruch darauf, von der aufnehmenden Hochschule innerhalb von fünf Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, möglichst in digitaler Form, eine Leistungsübersicht zu erhalten, in der die erreichten Credits und Noten aufgeführt sind. Nach Erhalt der Leistungsübersicht unterrichtet Ihre Heimathochschule Sie detailliert über die Anerkennung Ihrer Leistungen.

Wenn Sie an einer Hochschuleinrichtung in einem Programmland eingeschrieben sind, haben Sie Anspruch darauf, dass die anerkannten Elemente in Ihrem Diplomzusatz eingetragen werden. Sie haben Anspruch darauf, den Diplomzusatz, möglichst in digitaler Form, auch in der Originalsprache zu erhalten.

Im Falle eines Praktikums haben Sie Anspruch auf eine Praktikumsbescheinigung, möglichst in digitaler Form, von der aufnehmenden Organisation/Hochschule, die eine Zusammenfassung der von Ihnen ausgeführten Aufgaben und eine Beurteilung enthält. Falls dies in Ihrer Lernvereinbarung vorgesehen ist, stellt Ihnen Ihre Heimathochschule zusätzlich eine Leistungsübersicht aus. Falls das Praktikum nicht Teil des Studienprogramms war, können Sie beantragen, dass es im Europass-Mobilitätsnachweis vermerkt wird, und wenn Sie an einer Hochschuleinrichtung in einem Mitgliedstaat des Bologna-Prozesses eingeschrieben sind, sollte die Mobilitätsphase zusätzlich in Ihrem Diplomzusatz vermerkt werden.

Ihre Aufgaben und Pflichten

Sie müssen einen Teilnahmebericht ausfüllen, damit Ihre Heimathochschule und Ihre aufnehmende Hochschule, die zuständigen nationalen Agenturen für das Erasmus+-Programm sowie die Europäische Kommission ein Feedback über Ihren Auslandsaufenthalt im Rahmen von Erasmus+ erhalten.

Auf der Grundlage Ihrer Erfahrungen können die Europäische Kommission und die nationalen Agenturen für das Erasmus+-Programm dann bewerten, wie das Programm Erasmus+ für künftige Generationen verbessert und aufgewertet werden kann. Teilen Sie Ihre Mobilitätserfahrungen mit Freundinnen und Freunden, Kommilitoninnen und Kommilitonen, Personal der Heimathochschule, Journalistinnen und Journalisten und anderen, damit sie davon erfahren und profitieren können. Um künftigen Studierenden Tipps zu geben, sollten Sie die mobile App für Erasmus+ nutzen.

Sie sollten sich an lokalen und nationalen Alumni-Gemeinschaften und an Vereinigungen für Erasmus+-Alumni, Studierendenorganisationen und Projekten beteiligen, die Erasmus+ und die Werte des Programms sowie das gegenseitige Verständnis zwischen Menschen, Kulturen und Ländern und die Internationalisierung im Heimatland fördern.

IV. Während des gesamten Mobilitätszeitraums

Ihre Ansprüche

Sie haben Anspruch auf gleichen und gerechten Zugang und gleiche Chancen im Rahmen des Programms Erasmus+ sowie auf faire, inklusive und transparente Verfahren in allen Phasen Ihrer Mobilität.

Sollten Sie auf ein Problem stoßen oder glauben, dass Ihre Rechte nicht geachtet werden, können Sie sich zunächst an Ihre Heimathochschule oder aufnehmende Hochschule/Organisation wenden und mit Ihnen nach einer Lösung suchen. Sie sollten das Problem klar bestimmen und sich je nach Art des Problems an die zuständige Person wenden. Deren Namen und Kontaktdaten sollten Sie in der Lernvereinbarung finden. Bei Bedarf sollten Sie die formellen Beschwerdeverfahren Ihrer Heimathochschule oder aufnehmenden Hochschule/Organisation nutzen. Falls Ihre Heimathochschule oder Ihre aufnehmende Hochschule/ Organisation ihren Verpflichtungen aus der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung oder aus Ihrer Finanzhilfvereinbarung nicht nachkommt, können Sie die zuständige nationale Agentur für Erasmus+ kontaktieren.

Studierendenvereinigungen und Studierendenvertreterinnen und -vertreter Ihrer Heimathochschule und Ihrer aufnehmenden Hochschule können Ihnen helfen. Die Heimathochschule und die aufnehmende Hochschule können Ihnen mitteilen, wo Sie die Kontaktdaten der lokalen Studierendenvereinigungen und -vertretungen finden.

Ihre Aufgaben und Pflichten

Damit Sie bei jedem Schritt Ihrer Mobilität unterstützt werden können, sollten Sie sich die mobile App für Erasmus+ herunterladen, die Ihre erste Anlaufstelle für die entsprechenden Dienste, Tipps und Möglichkeiten für Ihren Auslandsaufenthalt ist.

Sie können auch die für Teilnehmende des Programms Erasmus+ entwickelte Online-Sprachunterstützung nutzen. Spezifische Funktionen helfen Ihnen dabei, die Sprachen zu erlernen, die Sie in Ihrem Alltag oder in Ihren Mobilitätsaktivitäten sprechen möchten.

Sie sollten die Auswirkungen Ihrer Mobilität auf die Umwelt berücksichtigen, z. B. indem Sie Maßnahmen ergreifen, die den CO₂-Fußabdruck Ihrer Reisen verringern. Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Heimathochschule und Ihrer aufnehmenden Hochschule/Organisation über die Möglichkeiten, Ihre Erasmus+-Erfahrung umweltfreundlicher zu gestalten, auseinander.

Was geschieht, wenn Sie diese Charta nicht einhalten?

Ihre Heimathochschule und/oder Ihre aufnehmende Hochschule kann beschließen, Ihren Auslandsaufenthalt zu beenden.